



<b>Betreff:</b>	<b>Wahrnehmung der Leitungsgeschäfte während der Schulferien</b>
<b>Zahl:</b>	A/0200-Allg-L/2020
<b>Auskünfte:</b>	Referate Präs/3d und Präs/3e
<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 56 LDG 1984
<b>Ergeht an:</b>	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Gemäß § 56 Abs. 1 Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF, ist die Lehrperson während der Dauer der Schulferien vom Dienst beurlaubt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 56 Abs. 3 leg. cit. ist die Schulleitung verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienort anwesend zu sein.

§ 56 Abs. 4 leg. cit. bestimmt, dass die Schulleitung im Übrigen für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen hat, wobei sie auch die der Schule zugewiesenen Lehrpersonen unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche heranziehen kann.

Bezüglich der Wahrnehmung der unaufschiebbaren Leitungsgeschäfte während der Schulferien wird es als ausreichend angesehen, dass die Schulleitung bzw. eine von derselben beauftragte Lehrperson der Schule zumindest einmal pro Ferienmonat dieser Verpflichtung nachkommt.

Der Erlass SHB-5/4-2016 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021  
Für den Bildungsdirektor  
Dr. Peter Wieser